

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 59 vom 22. April 2003

Der Petitionsausschuss hat am 22. April 2003 die nachstehend aufgeführten zehn Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Silke Striezel
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet mehrheitlich bei einer Gegenstimme, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Eingabe-Nr.: S 14/326

Gegenstand: Aufenthaltsregelung für eine ausländische Mutter mit ihren minderjährigen Kindern

Begründung: Die Petenten begehren eine Aufenthaltsregelung für eine ausländische Staatsangehörige und ihre minderjährigen Kinder. Sie tragen vor, eine Ausreise der Familie sei aus unterschiedlichen persönlichen, in der Petition im Einzelnen genannten, Gründen unzumutbar. Außerdem habe die ausländische Staatsangehörige als allein erziehende Mutter und geschiedene Frau im Falle einer Rückkehr in ein muslimisches Land massive Probleme zu erwarten. Die Familie befinde sich mittlerweile seit ca. 15 Jahren in der Bundesrepublik. Die Kinder seien gut integriert. Es handele sich um einen humanitären Härtefall.

Die Mutter und ihre minderjährigen Kinder haben in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos um die Anerkennung als Asylberechtigte nachgesucht. Im Rahmen der Prüfung der Asylanträge wurde auch festgestellt, dass keine Abschiebungshindernisse vorliegen. Bei der im Rahmen der Petition geltend gemachten fehlenden sozialen Einbindung einer Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern handelt es sich um ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis. Dies war Gegenstand des asylrechtlichen Verfahrens. Die Ausländerbehörde ist insoweit an die Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und des Verwaltungsgerichts gebunden. Ein eigener Entscheidungsspielraum besteht nicht.

An der Ausreisepflicht ändert sich auch nichts deshalb, weil die Asylverfahren etwa zehn Jahre gedauert haben. Eine derartige Privilegierung sehen die einschlägigen Gesetze nicht vor. Hinzu kommt, dass die Familie selbst auch einen wesentlichen Beitrag zur langen Verfahrensdauer geleistet hat.

Umstände dafür, dass eine Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist, haben die Petenten nicht vorgebracht. Soweit sie geltend machen, im Falle einer Ausreise sei die Familie möglichen Angriffen anderer Familienangehöriger ausgesetzt, kann dem nicht gefolgt werden. Sollte es zu Übergriffen kommen, hat die Familie, genau wie in der Bundesrepublik Deutschland, die Möglichkeit, sich an die zuständigen Behörden oder die Polizei zu wenden.

Einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis aus dringenden humanitären Gründen oder aufgrund der so genannten Altfallregelung hat das Verwaltungsgericht zwischenzeitlich im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens rechtskräftig verneint. Sonstige Gründe, auf die eine Aufenthaltsregelung gestützt werden könnte, sind weder ersichtlich noch vorgetragen.

Der Ausschuss bittet mehrheitlich bei einer Enthaltung, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Eingabe-Nr.: S 15/299

Gegenstand: Duldung eines Gartenhäuschens

Begründung: Der Petent wendet sich gegen die von der Bauaufsichtsbehörde beabsichtigte Beseitigung seines Gartenhäuschens. Er bittet um nachträgliche Genehmigung bzw. Duldung, alternativ um die Änderung des entsprechenden Bebauungsplanes. Seiner Ansicht nach sei das Gartenhäuschen zukünftig kaum noch zu sehen. Außerdem gebe es in der näheren Umgebung vergleichbare Gartenhäuschen oder Carports. Er benötige das Gartenhäuschen als Abstellraum.

Das Gartenhäuschen widerspricht sowohl formell als auch materiell dem öffentlichen Baurecht, so dass die Bauaufsichtsbehörde nach § 82 Bremische Landesbauordnung – LBauO – befugt ist, die Beseitigung anzuordnen.

Das Gartenhäuschen ist nicht genehmigungsfähig. Es wurde im nicht überbaubaren Vorgartenbereich errichtet und widerspricht somit den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes. Auch eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB – kommt nicht in Betracht. Voraussetzung für eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist danach, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Genau das ist aber hier der Fall. Der Bebauungsplan wollte die ursprüngliche Siedlungsstruktur, die u. a. durch freie Vorgartenflächen geprägt ist, erhalten. Dem widerspricht allerdings die Zulassung des Gartenhäuschens des Petenten an seinem gegenwärtigen Standort.

Der Petent kann sich auch nicht darauf berufen, in der näheren Umgebung existierten bereits vergleichbare Bauvorhaben. Insoweit hat der Senator für Bau und Umwelt bereits angekündigt, dass er auch hier im Rahmen der Gleichbehandlung einschreiten werde.

Dem Wunsch des Petenten, das Gartenhäuschen als Abstellraum zu nutzen, hat die Bauaufsichtsbehörde nach ihren Angaben zu genügen versucht. Dem Bevollmächtigten des Petenten wurden Möglichkeiten aufgezeigt, das Gartenhaus an eine andere Stelle auf dem Grundstück umzusetzen. Dazu fehlte die Bereitschaft.

Städtebauliche Gründe, die eine Änderung des Bebauungsplanes notwendig machen könnten, sind dem Ausschuss nicht ersichtlich. Dies gilt insbesondere deshalb, weil eine Neuplanung völlig entgegengesetzte Ziele haben würde, als der jetzige erst vor kurzer Zeit und nach langem Vorlauf beschlossene Plan.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: S 15/289

Gegenstand: Familienzusammenführung

Begründung: Die Petentin ist mit einem ausländischen Staatsangehörigen verheiratet. Der Ehemann der Petentin wurde in sein Heimatland abgeschoben und reiste mehrfach illegal ins Bundesgebiet ein. Außerdem verbüßte er eine Freiheitsstrafe in Deutschland. Die Petentin

möchte eine Familienzusammenführung in Deutschland erwirken. Zur Begründung trägt sie vor, ihr Ehemann sei jeweils aus familiären Gründen nach Deutschland gekommen. Für die Entwicklung der gemeinsamen Kinder sei es nicht gut, wenn diese ihren Vater nur einmal jährlich für einige Tage sähen. Ihr Ehemann könne in seinem Heimatland seinen Lebensunterhalt nicht sicherstellen.

Dem Ehemann der Petentin kann – auch wenn er mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet ist – keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Mit seiner Abschiebung ist die so genannte Sperrwirkung nach § 8 Abs. 2 AuslG eingetreten, d. h. es ist ihm verboten, erneut in die Bundesrepublik einzureisen und die Ausländerbehörde darf keine Aufenthaltserlaubnis erteilen.

Die Wirkung der Abschiebung ist derzeit unbefristet. Der Grund hierfür liegt im Verhalten des Ehemannes der Petentin. Ursprünglich war die Wirkung der Abschiebung auf einige Jahre befristet worden. Danach ist der Ehemann der Petentin illegal in das Bundesgebiet eingereist. Aufgrund dessen ist eine unbefristete Sperrfrist entstanden. Da eine Befristung von Amts wegen unzulässig ist, hat der Senator für Inneres, Kultur und Sport die Ausländerbehörde gebeten, die Petentin entsprechend zu informieren.

Regelmäßige Besuchserlaubnisse sieht das Ausländergesetz nicht vor. Sie würden auch den Zweck der Ausweisung und der Abschiebung, u. a. die Bevölkerung vor besonders gefährlichen Straftätern zu schützen, unterlaufen. In Einzelfällen, wenn zwingende Gründe die Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet erfordern oder ein Härtefall vorliegt, kann eine Besuchserlaubnis erteilt werden. So wurde im Falle des Ehemannes der Petentin in der Vergangenheit bereits verfahren.

Eingabe-Nr.: S 15/331

Gegenstand: Nachbarbeschwerde über Baulärm

Begründung: Die Petentin beschwert sich darüber, dass sie seit Jahren durch Umbaumaßnahmen am Haus ihres Nachbarn gestört werde. Durch den Lärm und Staub habe sie bereits gesundheitliche Beeinträchtigungen erlitten. Ihre Anfragen bei den zuständigen Behörden seien erfolglos gewesen.

Dem Nachbarn der Petentin wurde vor mehreren Jahren eine Baugenehmigung für Umbaumaßnahmen erteilt. Eine örtliche Überprüfung durch die Bauaufsicht hat ergeben, dass ein Teil der Arbeiten entsprechend der Genehmigung abgeschlossen ist. Ein Teil der Arbeiten ist nur im Rohbau fertiggestellt und wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen, da der Bauherr die Arbeiten zum Großteil in Eigenleistung erstellt und bereits weitere Maßnahmen plant. Aus baurechtlicher Sicht ist das Verhalten des Bauherrn nicht zu beanstanden.

Auch das Gewerbeaufsichtsamt hat sich vor Ort ein Bild von der Situation gemacht und Lärmmessungen durchgeführt. Die Voraussetzungen für ein Einschreiten lagen nicht vor.

Die Lärmbeeinträchtigung der Petentin hängt mit der Bauweise der so genannten Bremer Häuser zusammen. Diese Häuser sind nicht nach dem heutigen Stand der Technik gebaut worden. Oft ist keine akustische Trennung zwischen den einzelnen Häusern vorhanden.

Eingabe-Nr.: S 15/336

Gegenstand: Schließung einer fußläufigen Verbindung

Begründung: Der Petent beschwert sich über Vandalismus und Müllablagerungen im Bereich seines Grundstücks. Da er als Ursache vermutet, Jugendliche würden nachts auf dem Weg vor seinem Grundstück randalieren, regt er an, den Verbindungsweg zu schließen.

Der Weg dient neben der Erschließung der angrenzenden Wohngebäude als fußläufige Verbindung zu einer Sport- und einer Freizeitanlage. Außerdem kommt ihm städtebauliche Funktion insoweit zu, als er für Fußgänger und Fahrradfahrer unnötige Umwege vermeidet. Aufgrund dessen haben sich sowohl der Senator für Bau und Umwelt, als auch der Senator für Inneres, Kultur und Sport sowie das zuständige Ortsamt und die Polizei gegen eine Schließung des Weges ausgesprochen. Aufgrund der aufgezeigten Bedeutung des Weges schließt sich der Ausschuss dieser Auffassung an.

Die angesprochenen Müllprobleme sind nicht nur in der genannten Örtlichkeit feststellbar. Sie treten leider in öffentlichen Grünanlagen im gesamten Stadtgebiet auf. Die Kontaktbeamten des zuständigen Reviers melden die Vorfälle beim Bauamt, das für Abhilfe sorgt. Bürgerinnen und Bürger haben darüber hinaus die Möglichkeit, sich an die „Leitstelle saubere Stadt“ zu wenden, damit diese den Müll beseitigt.

Aus polizeilicher Sicht stellt das in Rede stehende Areal keinen Kriminalitätsschwerpunkt dar. Bei verstärkten Überwachungsmaßnahmen hat die Polizei keine randalierenden Jugendlichen festgestellt. Der Ausschuss wird den Senator für Inneres, Kultur und Sport nochmals ausdrücklich bitten, diesen Bereich trotzdem weiterhin verstärkt zu überwachen und anlassbezogene Schwerpunktmaßnahmen durchzuführen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 14/326

Gegenstand: Aufenthaltsregelung für zwei ausländische Staatsangehörige

Begründung: Die Petenten begehren eine Aufenthaltsregelung für zwei ausländische Staatsangehörige, die mit ihren Eltern ins Bundesgebiet eingereist sind. Mittlerweile sind sie volljährig. Sie tragen vor, eine Ausreise sei aus unterschiedlichen persönlichen Gründen unzumutbar. Die ausländischen Staatsangehörigen lebten mittlerweile seit ca. 15 Jahren in der Bundesrepublik und seien gut integriert.

Die Ausländerbehörde hat den ausländischen Staatsangehörigen mittlerweile eine Aufenthaltserlaubnis bzw. eine Aufenthaltsbefugnis erteilt. Dem Begehren wurde daher entsprochen.

Eingabe-Nr.: S 15/252

Gegenstand: Umgestaltung des ZOB

Begründung: Nach Ansicht der Petenten ist der ZOB Breitenweg wegen querender Radfahrer und unmittelbar an den Haltebuchten vorbeifahrender Autos sehr unfallträchtig und gefährlich. Außerdem beklagen sie sich u. a. darüber, dass kein Wind- und Wetterschutz sowie keine Abstellmöglichkeiten für Kofferkulis vorhanden sind. Öffentliche Toiletten und Fernsprecher seien erst in einiger Entfernung erreichbar.

Der Eindruck der Petenten, dass der ZOB am jetzigen Standort unfallträchtig ist, hat sich nicht bestätigt. Im Zusammenhang mit dem Fernreiseverkehr ereignete sich dort im Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 5. Dezember 2002 lediglich ein Unfall zwischen einem Fußgänger und einem Radfahrer. Um eine Gefährdung der Busreisenden auszuschließen, wurden die Busbuchten bereits um einen Meter gegenüber der ursprünglichen Planung verbreitert. Eine Verlegung des vorhandenen Radweges ist aus verkehrstechnischen Gründen nicht möglich.

Der Standort des ZOB für den Fernreiseverkehr ist das Ergebnis eines langen Planungsprozesses, an dem viele Träger öffentlicher Belange, Verbände und Interessenvertretungen beteiligt waren. In diesem Zusammenhang wurden auch Alternativstandorte überprüft.

Diese schieden jedoch aus, weil sie überwiegend nicht mit dem öffentlichen Personennahverkehr erreichbar oder zeitweilig wegen anderer Veranstaltungen nicht nutzbar sind.

Als Reaktion auf die Eingabe beabsichtigt der Senat, die Bussteige am Breitenweg um ca. 1,00 m zu verbreitern und die Warteflächen im jeweiligen Haltestellenbereich zu überdachen. Die Planung soll u. a. mit den Petenten und anderen Verbänden abgestimmt werden. Die Baudeputation hat einen entsprechenden Beschluss gefasst. Darüber hinaus ist beabsichtigt, die Informationen zur Auffindbarkeit der nächstgelegenen öffentlichen Toilettenanlage durch entsprechende Wegweisung zu verbessern. Ein öffentlicher Fernsprecher befindet sich unmittelbar am Haltestellenbereich. Ein Stellplatz für Kofferkulis konnte wegen des großen Aufwands zum Zurückholen der Kofferkulis nicht angeboten werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Koffer im Bereich der Kurzvorfahrt vor den Bushalteplätzen aus- und einzuladen. Von dort sind die Haltepositionen der Reisebusse unmittelbar zu erreichen.

Eingabe-Nr.: S 15/291

Gegenstand: Beseitigung eines Berliner Kissens

Begründung: Der Senator für Bau und Umwelt hat mitgeteilt, dass er dem Begehren der Petenten, das Berliner Kissen in ihrer Straße zu beseitigen, kurzfristig entsprechen wird.

Eingabe-Nr.: S 15/297

Gegenstand: Veränderungen an einer Lagerhalle

Begründung: Der Petent hat mit der Verwaltung eine vergleichsweise Lösung für sein Problem gefunden.

Eingabe-Nr.: S 15/332

Gegenstand: Beschwerde über die Dauer eines Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes

Begründung: Die Petenten beschwerten sich darüber, dass das Bauleitplanverfahren für ihr Grundstück bereits mehrere Jahre andauert. Ihr Grundstück sei nicht ordnungsgemäß erschlossen, sie hätten keine Möglichkeit zu bauen bzw. umzubauen. Mittlerweile werde das unmittelbar benachbarte Baugebiet erschlossen. Obwohl es vom Arbeitsablauf und auch ökologisch sinnvoll sei, würde ihr Grundstück in diese Maßnahme nicht einbezogen. Außerdem sei für ein benachbartes Grundstück bereits eine Baugenehmigung erteilt worden.

Der Senator für Bau und Umwelt hat – für den Ausschuss nachvollziehbar – mitgeteilt, aufgrund der sich aus den örtlichen Verhältnissen ergebenden Schwierigkeiten, habe sich das Planungsverfahren verzögert. Problematisch gestalte sich die Kanalisation. Diese erfordere eine Pumpstation. Auch die Entwässerung des Gebietes sei schwierig. Damit eine Entwässerungsleitung für die Straße vermieden werden könne, sei nunmehr die Ableitung des Oberflächenwassers der Straße auf die Grundstücke vorgesehen. Im Hinblick auf den notwendigen ökologischen Ausgleich hätte ein Gutachten in Auftrag gegeben werden müssen. Das Ergebnis liege noch nicht vor.

Die Planung des angrenzenden Gebietes habe eine Veränderung des räumlichen Geltungsbereiches des hier in Rede stehenden Bebauungsplanes erfordert. Außerdem habe sich bei der Überplanung des angrenzenden Bereiches gezeigt, dass es aus Rechtsgründen sinnvoller sei, zunächst diesen Plan zu Ende zu führen. Im Anschluss daran werde der für das Grundstück der Petentin vorgesehene Bebauungsplan vorgelegt. Beide Pläne würden zügig weiterbearbeitet.

Die von der Petentin angesprochene Baugenehmigung wurde für ein Grundstück an einer bereits vorhandenen öffentlichen Straße erteilt. Es ist daher bereits erschlossen.

Eingabe-Nr.: S 15/376

Gegenstand: Ausästung eines Baumes

Begründung: Der Petent trägt vor, herunterfallende Äste eines vor seinem Haus befindlichen Baumes hätten das Dach schon mehrfach beschädigt. Die zuständige Behörde weigere sich, überhängende Äste zu entfernen, weil die Kontrolle des Baumes noch nicht anstehe.

Der Senator für Bau und Umwelt hat mitgeteilt, dass seine Mitarbeiter/-innen den Baum kurzfristig auf eventuelle Gefahrenstellen überprüfen und diese gegebenenfalls beseitigen würden.